

Uebersehen genannt werden kann. Eben darum scheint auch in andern neuern Criminalgesetzbüchern z. B. in dem Entwurf für Baden bei dem Betrüge eine solche Ausnahme nicht gemacht zu sein, obwohl sie das verwandtschaftliche Verhältniß bei Diebstahl und Veruntrauung berücksichtigt wissen wollen. In dem Württembergischen ist das verwandtschaftliche Verhältniß auch bei dem Betrug berücksichtigt, jedoch nur, wenn derselbe lediglich auf den eignen Vortheil des Verwandten berechnet ist. Man hat also hier eine Beschränkung für nothwendig gehalten. Eine zweite Beschränkung würde darin bestehen, daß man den qualificirten Betrug ausnehme. Demnächst wird es einer nähern Erwägung bedürfen, wie man die Fassung zu wählen habe, um die Fälle auszuschließen, wo zugleich ein dritter verletzt wird. Es ist wohl keine Frage, daß wenn z. B. der Sohn seinem Vater gegen die Wahrheit sagt, er habe zu seiner Equipirung ein Pferd gekauft, und sich das Geld geben läßt, daß dann lediglich der Vater betrogen und kein Anderer dabei verletzt wird. Wenn aber der Sohn, der sich in der Handlung seines Vaters befindet, zu dem Vater sagt: der Handlungsfreund will so und so viel Geld haben, der Vater giebt es und trägt diese Geldpost in sein Contocurrent ein, so ist zugleich ein dritter insofern verletzt, als nun der dritte auf das Contocurrent hier in Anspruch genommen werden kann. Diese Bemerkungen sollen übrigens nur dazu dienen, zu zeigen, daß man nähere Erwägung über die Fassung nothwendig sein wird, nicht etwa, den Antrag abzulehnen. Denn allerdings beruht die Bestimmung, daß bei Diebstahl und Veruntrauungen das verwandtschaftliche Verhältniß berücksichtigt werden soll, weniger auf jenem Grund des römischen Rechts als darauf, daß man nicht gern die Familienverhältnisse stören will, was allerdings nun auch bei dem Betrüge Geltung finden muß.

Domherr D. Schilling: In Bezug auf dasjenige, was der Herr Staatsminister so eben auseinandergesetzt hat, habe ich zu bemerken, daß nach den Ansichten, die vor dem neuen Criminalgesetzbuch in der Praxis herrschten, allerdings ein Betrug unter Verwandten nur auf Anzeige des Beschädigten zu untersuchen war. Es ist mir darüber sogar ein Urtheil von dem Oberappellationsgericht bekannt geworden, worin diese Ansicht in Bezug auf das frühere Recht ausgesprochen ist, und wenn ich nicht irre, ist darin auch auf eine Stelle in der Carolina Bezug genommen, in deren Folge der Betrug unter Verwandten nur auf Anzeige des Beschädigten untersucht werden sollte. Insofern wäre es also nichts Neues, wenn dasselbe auch in das neue Criminalgesetzbuch aufgenommen wird; es käme dadurch nur eine größere Conformität mit dem früheren Recht zum Vorschein. Inwiefern nun aber die Bestimmungen, die über Diebstähle und Veruntrauungen unter Verwandten gelten, auch auf die Fälle des qualificirten Betrugs zu erstrecken sein möchten, stelle ich ganz der Erwägung des Staatsministeriums anheim. Ich fühle gar wohl, welche Schwierigkeiten es haben würde, einen bestimmten Antrag darauf zu richten; doch würde ich unmaßgeblich glauben, daß wenigstens einige Fälle des qualificirten Betrugs unter Verwandten von jener

Beschränkung auszunehmen sein dürften. Insbesondere würden die Fälle dahin zu rechnen sein, welche im Artikel 253 und 255 vorkommen, nämlich wenn ein Mißbrauch der Religion bei dem Betrüge stattfindet, und dann, wenn die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer Personen damit verbunden ist. Allein ich stelle das nur als unmaßgebliche Meinung von mir hin, und wiederhole, daß ich keinen Antrag darauf richte, da die Sache noch reiflicher Erwägung bedarf. Bei dem Diebstahl unter nahen Verwandten hat man freilich nur einen einzigen Fall ausgenommen, wenn nämlich der Dieb sich mit Waffen versehen hat, um sich zu vertheidigen, wogegen selbst bei einem solchen Diebstahl, der durch Erbrechung geschehen ist, die Beschränkung stattfindet, daß er nur auf Anzeige des Beschädigten untersucht werden soll.

Prinz Johann: Ich hatte mich früher gegen den Antrag des Herrn D. Schilling erklärt, wie aber jetzt die Sache vorliegt, muß ich in der Hauptsache mich dafür erklären, weil ich glaube, daß derselbe eine Lücke ausfüllen wird, die doch hier und da sich offenbar macht. Ich bemerke zur Erläuterung des Herrn Staatsministers, daß die Weglassung des Betrugs im Criminalgesetzbuch von Seiten der Deputation, der ich anzugehören die Ehre hatte, wohl übersehen worden ist. Wir haben die Fälle nur bei der Veruntrauung angenommen, und die betreffenden Bestimmungen dahin erstreckt, aber übersehen, daß bei dem Betrug ganz ähnliche Fälle vorwalten. Wenn übrigens bemerkt wurde, daß bei qualificirtem Betrug Bestimmungen nöthig würden, so würde dies einer sorgfältigen Erwägung bedürfen, vornämlich über Fälschung. Bei Fälschung ist gar oft zweifelhaft, ob jene Ausnahme gemacht werden könnte. Ich glaube, diese Fälle würden sorgfältig erwogen werden müssen. Es kann ein Betrug mit öffentlichen Urkunden in Bezug auf Familienglieder geschehen, und dann könnte wohl kaum die Ausnahme stattfinden, daß derselbe nur auf Anzeige des beschädigten Theils zur Untersuchung Veranlassung geben könnte.

Staatsminister v. Könnert: Die Frage wird jetzt nicht entschieden werden können, was das Oberappellationsgericht aus der peinlichen Halsgerichtsordnung herausgefunden hat. Ich gestehe, daß ich ein Gleiches aus jenem Artikel, den ich nur eben erst nachgesehen, nicht habe entnehmen können. Ebenso schweigen mehre Compendien des gemeinen Rechts über eine Berücksichtigung des verwandtschaftlichen Verhältnisses bei dem Betrug.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich muß dem beitreten, was Herr D. Schilling in Beziehung auf die Modalität der Bestrafung des Betruges vor Emanirung des Criminalgesetzbuches vorhin angeführt hat; denn allerdings hatte sich die frühere Criminalpraxis so ausgebildet, daß nach Analogie der beim Diebstahl geltenden Grundsätze auch bei Betrüge auf verwandtschaftliche Verhältnisse Rücksicht genommen und die Untersuchung des Betruges unter nahen Verwandten nur auf Anzeige